

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

**Bundesministerium des Inneren  
ÖS I 3**

per Mail:

[KM5@bmi.bund.de](mailto:KM5@bmi.bund.de)

### **Bundesvorsitzender**

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken  
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: [denny.vorbruecken@bdk.de](mailto:denny.vorbruecken@bdk.de)  
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 26.08.2024

## **Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und weiterer Gesetze**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

seit der ersten Erstellung des Bundeslagebildes zu Angriffen auf Geldausgabeautomaten (GAA) durch das Bundeskriminalamt im Jahre 2015 kam es in Deutschland bisher zu 3200 Sprengungen deren Zielrichtung es war, das in den Automaten befindliche Bargeld zu entwenden.

Hinsichtlich des Modus Operandi lässt sich feststellen, dass täterseitig in den Anfangsjahren zunächst Sprengungen durch die Einleitung von Gasgemischen in die jeweiligen GAA erfolgten und, nach vorgenommenen technischen Anpassungen der Geräte, dazu übergegangen wurde, die GAA mit Festsprengstoff anzugreifen, der mittels einer elektrischen Quelle gezündet wird. So lag der Anteil der Sprengungen durch Verwendung von Festsprengstoff 2019 noch bei 5 % und im Jahr 2022 bei 80 %. Bei Zugrundelegung der statistisch erfassten Taten auf den Erfassungszeitraum lässt sich feststellen, dass es in 9 Jahren durchschnittlich fast täglich zur Sprengung eines Geldautomaten in Deutschland gekommen ist.

Hinsichtlich der agierenden Täter lässt sich sagen, dass es sich in einer überwiegenden Anzahl der Fälle um Männer im Alter von 18 und 30 Jahren mit niederländischer, marokkanischer

Staatsangehörigkeit, bzw. einem nordafrikanischen, häufig marokkanischen Migrationshintergrund handelt. Diese reisen zur Tatbegehung aus den benachbarten Niederlanden, vorwiegend aus der Region Utrecht/ Amsterdam nach Deutschland ein. Im Rahmen der verschiedenen Tatphasen werden die anreisenden Täter häufig durch sogenannte Logistiker unterstützt, die in Deutschland ansässig sind. In der Nachtatphase zeichnen sich die Täter durch ein rücksichtsloses Fluchtverhalten aus, das nicht selten zur Folge hat, dass Polizeikräfte in der Nacheile diese aufgrund der Eigen- und Fremdgefährdung abrechnen müssen.

Der durchschnittliche Beuteschaden beläuft sich auf ca. 100.000 €, die bei Tatbegehung entstandenen Begleitschäden belaufen sich jährlich auf eine mittlere zwei- bis dreistellige Summe im Millionenbereich.

Vor diesem Hintergrund erscheint der vorgelegte Entwurf auf den ersten Blick sachgerecht, da die Gefahren, die durch diese Straftaten für das Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger ausgehen, erheblich sind, weil die Täter nicht davor zurückschrecken, entsprechende Taten auch in gemischt- genutzten Gebäuden auszuführen.

Insbesondere bezüglich der Änderungen des § 308 StGB alter Fassung erlauben wir uns den Hinweis, dass hiermit die gesetzgeberische Intention – Phänomenbekämpfung durch Anhebung der Strafandrohung – nicht zu erreichen sein wird und vielmehr zu befürchten ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen Tatanreize darstellen.

#### **Im Einzelnen gilt folgendes:**

- Zu Artikel 1 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Die Änderung der §§ 15, 17, 28, 40 und 41 Sprengstoffgesetz erscheinen sachgerecht. Dabei ist insbesondere die Einführung eines Qualifikationstatbestandes in § 40 Abs. 3 a für die Fälle des gewerbs- und bandenmäßigen Verstoßes zu begrüßen.

Durch die Vorschrift des § 40 Abs. 3 b werden durch die Bejahung der Versuchsstrafbarkeit bzgl. der dort aufgeführten Tathandlungen Strafbarkeitslücken geschlossen. Dies erscheint auch dringend geboten, weil entsprechende Taten im Darknet oftmals nur durch den Einsatz nicht offen ermittelnder Polizeibeamtinnen oder -beamter oder Verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler aufgeklärt werden können. Einem entsprechend eingesetzten Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin fehlt allerdings der erforderliche Wille zur Vollendung der Tat.

- Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Es handelt sich weitestgehend um bloße Folgeänderungen aufgrund der Einführung des weiteren Qualifikationstatbestandes in § 308 Abs. 3 StGB. Diese Strafverschärfung sieht vor, künftige Sprengungen von GAA mit einer Mindeststrafe von zwei Jahren und solche Fälle, bei denen es zu einer schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen oder zu einer Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen gekommen ist, mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren zu bestrafen.

Aus unserer Sicht verkennen die vorgeschlagenen Strafverschärfungen, dass die hier bekannten bislang ergangenen Urteile im Zusammenhang mit vollendeten Sprengungen von GAA jeweils Freiheitsstrafen zur Folge hatten, die regelmäßig bei mehr als 5 Jahren, zum Teil im oberen einstelligen Bereich lagen, ohne dass es zu Gesundheitsschädigungen einzelner oder gar schweren Gesundheitsschädigungen einer großen Anzahl von Menschen gekommen ist. Aufgrund der dargestellten Änderung des Modus Operandi (Nutzung von Festsprengstoff) und vielfach zu beklagenden Sprengungen von GAA, die sich in gemischt genutzten Gebäuden befinden, erscheinen vielmehr Anklagen wegen eines versuchten Totschlages, respektive versuchten Mordes für tat und schuldangemessen.

Eine Abstufung der vorgeschlagenen Art mit einer Mindestfreiheitsstrafandrohung von 2 Jahren und einer erhöhten von 5 Jahren, ausschließlich bei Verursachung von Gesundheitsschädigungen, dürfte zur Folge haben, dass bei Sprengungen ohne Personenschäden künftig nur noch Freiheitsstrafen von 2 bis 5 Jahren zu erwarten sein werden. Andere Entscheidungen dürften schwer zu begründen sein, da der gesetzgeberische Wille ja offensichtlich darin zu liegen scheint, höhere Freiheitsstrafen als 5 Jahre nur dann vorzusehen, wenn die beschriebenen Folgen eingetreten sind.

Die vorgeschlagene Änderung kommt dem Gefährdungsgrad, der von diesem Deliktphänomen ausgeht, nicht nach. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass die ohnehin geringe Wirkung von (erhöhten) Strafandrohungen bei Angehörigen der hier agierenden kriminellen Netzwerke keine Auswirkungen auf die Folgenabschätzung – zu erwartende Beute vs. Entdeckungs- und Verurteilungsrisiko – haben wird. Es dürfte hingegen nicht auszuschließen sein, dass die agierenden Täter ihre

Tatplanung künftig daran ausrichten werden, GAA zu identifizieren, bei denen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung reduziert ist, um die Risiken einer höheren Freiheitsstrafe zu minimieren (Verlagerung der Tathandlungen aus dem städtischen Raum in ländliche Regionen).

Mithin erscheint, in Anlehnung an § 250 Abs. 2 StGB, eine Anhebung der Mindeststrafe auf 5 Jahre für geboten.

- Zu Artikel 3 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes) und Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Auch diesbezüglich handelt es sich um Folgeänderungen wegen der Erweiterung des § 308 StGB.

- Zu Artikel 5 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Einführung der Möglichkeit zur Telefonüberwachung in den Fällen des gewerbs- und bandenmäßigen Verstoßes in Fällen des § 40 Abs. 3 a Sprengstoffgesetz erscheint dringend geboten. Denn ohne diese strafprozessuale Maßnahme erscheint die Aufklärung entsprechender Taten fast aussichtslos. Im Hinblick auf die angedrohte Höchststrafe von fünf Jahren bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

- Zu Artikel 7 (Änderung des Ausgangsstoffgesetzes)

Auch diese Änderungen sind sachgerecht



Dirk Peglow  
Bundesvorsitzender



Denny Vorbrücken,  
Sprecher der  
Fachkommission Recht